



Bezirksregierung Köln  
z. Hd. Frau Christina Theißen  
Blumenthalstr. 33

Düren, 06.02.07

50670 Köln

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B56n östliche Ortsumgehung Düren, von Bau km 0+50 bis Bau km 6+662, auf dem Gebiet der Stadt Düren und des Kreises Düren (Az. 53.3.3.2)**

**Landesbüro-Aktenzeichen: DN 25-04.94 ST**

Sehr geehrte Frau Theißen,

Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und der Naturschutzbund (NABU) nehmen zum geplanten Neubau der B56n wie folgt Stellung.

Die Trasse lehnen wir in der gewählten Führung ab

Begründung:

**Schutz der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelarten**

Grundlage einer Behandlung der Arten ist zunächst eine nachvollziehbare und hinreichende Kartierung der Arten. Das aber ist nicht geschehen, wie die Beispielsfälle Schlingnatter und Fledermäuse zeigen.

Die Aussage, dass die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) hier ihre Lebensräume hat und vorkommen kann, ist hier wenig hilfreich. Entweder kommt die Art hier vor oder nicht. Hier bietet sich die Möglichkeit an durch Auslegung von Schlangenbrettern den Nachweis zu erbringen.

Es kann nicht sein, dass eine Fledermausuntersuchung sich auf dem Bereich der Güter-Verkehrsstrecke konzentrierte, also in einem Raumpunkt, den die Fledermäuse wegen seiner Schallkulisse sicherlich meiden. Durch die falsche Wahl des Untersuchungsraumes konnten aller Wahrscheinlichkeit nach die im Gesamtgebiet vorkommenden Fledermäuse gar nicht erfasst werden. Die Untersuchung sollte daher wiederholt werden.

Es ist daher auch kein Wunder, dass hier nur 2 Arten entdeckt wurden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), obwohl in diesem Gebiet mehrere Arten vorkommen!!

Hier hätte eine flächendeckende Suche und Bestandsaufnahme punktueller Lebensräume (Winterquartiere, Wochenstuben, Schlafquartiere) sowie der Wanderbeziehungen (Sommerquartiere, Jagdreviere, Sommer und Winterreviere) gemacht werden müssen.

Sicher ist, dass Fledermäuse gewisse feste Flugrouten haben, die sie sehr regelmäßig nutzen, wenn diese die Trasse kreuzen müssen. Deren Kartierung ist insbesondere deshalb zwingend nötig, damit Grünbrücken oder Überflughilfen korrekt geplant werden können.

Für den Springfrosch (*Rana dalmatina*) wird eine Nachkartierung für erforderlich gehalten. Dabei sollten insbesondere die Wanderbeziehungen zwischen dem Winterquartier und dem Laichgewässer (Errichtung von Krötentunnels) ermittelt werden.

Zur Avifauna wird zwar darauf hingewiesen, dass das Gebiet um den Demeter Hof (Neuer Hof) gut ausgeprägte lineare Gehölzbestände aufweist, aber eine Kartierung hier nicht erfolgt ist.

Nach einer Untersuchung kommen in dem Plangebiet 49 Arten vor die 26% der regionaltypischen Avifauna einen Lebensraum bietet!!! (Vögel in alternativen und konventionellen landwirtschaftlichen Flächen des Rheinlandes).

**Insbesondere kommen hier vor:**

Braunkehlchen (*Saxicola rubeta*)  
Schleiereule (*Tyto alba*)  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)  
Grauammer (*Milliaria calandra*)

Hier sehen wir den Verbotstatbestand des Artenschutzes für europäische Vogelarten erfüllt, was insbesondere für die Grauammer kritisch ist. Nach Aussagen der LÖPF vom Dezember gibt es in NRW lediglich 150 Brutpaare dieser Art.

Jedenfalls im Fall von Braunkehlchen und Grauammer ist aus Sicht vom BUND und NABU eine Beeinträchtigung der Brutreviere und Nahrungshabitate durch den Bau der B56n in der geplanten Lage nicht zulässig, da der ohnehin schon ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden könnte und u. U. das Aussterben der Teilpopulation befürchtet werden müsste.

Ausweichhabitate sind für diese Arten nicht vorhanden, falls ja, wären sie schon von den planungsrelevanten Arten besiedelt. Auch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass sich zeitnah ein Ausweichhabitat herstellen lässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Populationen von Braunkehlchen und Grauammer sich auch jetzt nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Der schon ungünstige Zustand würde durch die Planung weiter verschlechtert. Es muss hingegen alles getan werden, um die Populationen nicht nur zu erhalten, sondern ihren Erhaltungszustand zu verbessern.

Hervorgehoben wird unter Punkt 2.2 der Biotopkomplex bei Gut Stepprath. Hier handelt es sich um eine halboffene Weidenschaft. Durch den angrenzenden Waldkomplex besitzt dieses Gebiet einen hohen ökologischen Wert (Biodiversität). Obwohl dies im Plangebiet liegt, wurde keine Kartierung durchgeführt. Eine Nachkartierung ist hier erforderlich.

#### Rechtlicher Rahmen

Nach Artikel 12 Abs.1 lit. d FFH-RL ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL untersagt.

Ausnahmen von dieser Verbotsregelung sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich (siehe Gellermann: Artenschutz in der Fachplanung und kommunalen Bauleitplanung; Natur und Recht 2003, 7). Dabei ist beachtlich, dass der günstige Erhaltungszustand der Populationen trotz der Ausnahmeregelung nicht beeinträchtigt werden darf. Zunächst sind demnach in jedem Fall gesonderte und vor dem Eingriff greifende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Schließlich kommt - jedenfalls bei sehr seltenen Arten mit einem schon vor dem Eingriff ungünstigen Erhaltungszustand - keine Ausnahmeregelung in Betracht, weil hierdurch der bereits ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert werden könnte [siehe insbesondere die aktuellen Ausführungen der Generalanwältin Kokott vor dem EuGH in der Rechtssache Kommission vs. Finnland (Jagd auf Wölfe)].

Die Störung der Art wäre auch „absichtlich“. Wie der EuGH klargestellt hat, kommt es im Zusammenhang mit der Absicht im Sinne des Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL nicht auf ein zielgerichtetes, internationales Handeln an, sondern lediglich darauf, dass die Handlung in Kenntnis aller Umstände vorgenommen wird.

Alle heimischen Vögel zählen nach § 10 Abs. 2 Nr.10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in Verbindung mit der Aufführung in Artikel 1 der Vogelschutz Richtlinie (VS-RL, 79/409/EWG, zu den besonders geschützten Arten.

Streng geschützte Vogelarten sind in § 10 Abs. 2 Nr.10 und Nr.11 BNatSchG definiert. Es handelt sich um besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (d.h. Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind. Die Neuregelung in § 19 Abs. 3 BNatSchG (i. d. F. v. 25.03.2002) sieht für die streng geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Eingriffsvorhaben vor. Neu ist, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt werden. Gleichzeitig und originär sind die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes in § 42 BNatSchG zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der heimischen Vogelarten sind die Verbotstatbestände in § 42 (1) Abs. 1 und 3 maßgeblich. So ist es verboten, wild lebende Vögel zu verletzen oder zu töten bzw. ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen diese Arten nicht durch bestimmte Handlungen gestört werden, die bei den Tieren Reaktionen wie Flucht, Unruhe o. ä. hervorrufen (Kratsch & Schumacher 2005). Schließlich ist neben den aufgezeigten nationalen Schutzbestimmungen bei den wild lebenden europäischen Vogelarten die gemeinschaftskonforme Auslegung der Artikel 5 bis 9 und 13 VS-RL zu berücksichtigen.

Falls Verbotstatbestände erfüllt sind, kann für die wild lebenden europäischen (heimischen) Vogelarten eine Befreiung nach § 62 BNatSchG unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände des Art. 9 VS-RL eingeholt werden.

Der europäische Artenschutz geht im Range vor dem nationalen Artenschutz.

Hier befindet sich zwar kein Vogelschutzgebiet, dennoch ist der Schutz der in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten - analog zum Schutz der Anhang IV-Arten der FFH-RL - besonders zu berücksichtigen. Zudem verbietet Artikel 5 lit. d. VSchRL das absichtliche Stören der Vögel während der Brutzeit. In Verbindung mit Art. 5 lit b VSchRL werten BUND und NABU dies als Hindernis für den Bau der B56n in der geplanten Lage.

Zur Anwendung der Allgemeine Rundverordnung Nr. 5 durch den Landesbetrieb teilen wir mit:

Das BVerG teilt nicht die in der Planungspraxis weit verbreitete Auffassung, Beeinträchtigungen geschützter Arten seien populationsbezogen zu bewerten.

Im Klartext heißt dies, dass jede Zerstörung / Beschädigung einer einzigen Lebensstätte oder Tötung eines Individuums einer durch § 42 BNatSchG bzw. Art.9 Vogelschutz-RL (VS-RL) oder Art 12 FFH Richtlinie (FFH-RL) geschützten Art verboten ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Rundverordnung zum Umgang mit dem Artenschutz in Teilen nicht mehr haltbar. Diese gehen nur dann von einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbote aus, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Population vorliegt.

Gängige Praxis ist auch die Heranziehung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Nach Auffassung des BVerwG ist dies unzulässig. Die anders laufende Empfehlungen von LANA und Landesbetrieb Straßenneubau zu vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen sind daher nicht mehr haltbar.

Insgesamt bieten die vorliegenden Planungsunterlagen nicht das ausreichende Abwägungsmaterial, das für die anstehenden Entscheidungen zum Artenschutz nötig wäre. Daher sollten gezielte Kartierungen der vermuteten Arten vorgenommen werden, die zu hinreichend belastbaren Bestandszahlen, einer möglichst kleinräumigen Einordnung der Vorkommen sowie zu einer nachvollziehbaren Einordnung der lokal betroffenen Vorkommen im Vergleich zur regionalen Gesamtpopulation führen. Dies sind wichtige Grundlagen und Kriterien für die anstehenden Sachentscheidungen im Artenschutz.

Zudem ist nicht behandelt, ob sich die Straßenplanung über die artenschutzrechtlichen Probleme hinwegsetzen kann, weil es keine bessere Alternative gibt. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollte für jede betroffene Art des europäischen Artenschutzes belegt werden, dass günstigere Alternativen nicht denkbar sind.

Schließlich verdienen die geschützten Arten auch im Zuge der Kompensationsplanung besonderes Gewicht (siehe unten)

### **Kumulationswirkung mit anderen Projekten**

Bei der Bewertung des Eingriffs ist die Kumulationswirkung zu berücksichtigen. Östlich von Merzenich ist ja die Verschwenkung der A4 geplant und der Verlust des Merzenicher Erbwaldes durch den Tagebau Hambach, was den Verlust von weiteren Flächen in der Agrarlandschaft und Biotop der Arten der Feldflur bedeutet.

### **Ausgleich**

Ziel von Ausgleich und Ersatzmaßnahmen ist die Steigerung des ökologischen Wertes einer Fläche, um anderenorts eintretende Beeinträchtigung dieses Wertes zu kompensieren.

Dabei kommt der Funktionsbezogenheit besondere Bedeutung zu. Es ist hingegen nicht Ziel von Ausgleichs- und Ersatzflächen wahllos Flächen zu beschaffen und für deren zukünftige Entwicklung erhebliche Wertsteigerung in Anrechnung zu bringen, die realistisch auch nicht in weiter Zukunft eintreten werden. Dies betrifft vor allem die ortsnahen Ausgleichsflächen Rommelsheim und Langerweher Fließ. Die Ausgleichsflächen sollten auch in einem räumlich funktionellen Ausgleich stehen. Auf Grund der Mobilität der Arten kann dies wohl auch nicht möglich sein. Gerade die geschützten Arten müssten – wenn denn die Inanspruchnahme ihrer Habitate und Fortpflanzungsplätze überhaupt zulässig wäre – bei der Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Dies ist aber nicht geschehen.

Zudem verwundert es uns sehr, weil die Fläche des Langerweher Fließes im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung (OU Langerwehe) schon als Ausgleichsfläche herangezogen wurde und jetzt wieder erhalten muss.

Zudem stellt sich die Frage, wenn die entsiegelte Fläche wieder in landwirtschaftliche Nutzung übergeht und dazu zwei weitere Wirtschaftswege entstehen, diese Maßnahme überhaupt als Ausgleich angesehen werden kann. Unklar ist, ob der Weg unbunden oder ohne Befestigung erstellt werden soll. Ob ein Weg als Schotterweg oder grüner Weg hergestellt wurde ist ökologisch ein großer Unterschied.

### **Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Dies wird durch die Dammlage noch (unnötig) verstärkt. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Straße das NSG Vorbahnhof zur Landschaft hin abtrennt.

## **Grundsätzliches:**

Zum Bau von Straßen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Düren zu lesen:

Die in der Vergangenheit nachhaltige Förderung des Verkehrswege- bzw. Netzausbaus für den motorisierten Verkehr mit dem Ziel der individuellen Mobilitäts- und Komfortsteigerung stößt aus mehreren Gründen an Grenzen:

Ein Spielraum für wirksamen Netzausbau innerhalb wie außerhalb des Siedlungsraumes ist kaum noch vorhanden.

Netzausbau wirkt vielfach verkehrserzeugend.

Die mit dem Ausbau des Verkehr einhergehenden Belastungen für Mensch und Umwelt haben ein kritisches Maß erreicht.

Die direkten Folgekosten, insbesondere hohe Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen, stehen kaum noch in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg und sind volkswirtschaftlich kaum noch zu vertreten.

Gleiches gilt bei einer Betrachtung der ökologischen Gesamtbilanz ( Umweltschäden, Ressourcenverbrauch ).

Die Erschließungswirkung, die aus städtebaulicher und siedlungspolitischer Sicht fragwürdig ist.

Es stellt sich die Frage was folgt daraus ?

## **Hinweise:**

Wir weisen hinsichtlich besonders wertvoller Landschaftsbereiche auf folgendes hin:

### NSG Vorbahnhof

Es besteht aus großflächigen Trockenrasen mit hoher Artenvielfalt. Das arten und strukturreiche Gelände ist ein Rückzugsgebiet für viele Pflanzen und Tiere geworden (LÖPF BK 5105-902 NSG Vorbahnhofgelände).

Durch die Untersuchung die im Frühjahr/Frühsummer stattgefunden hat (Cochet Consult) wird ja die avifaunistische Bedeutung hervorgehoben.

Der Baumfalke ( Falco subbueto ) ist dort nachgewiesen.  
Wir verweisen auf die dortigen FFH Arten des Anhangs IV.

Ehemalige Eisenbahntrasse östlich Düren ( BK 5104-052 )

Im Kataster der LÖPF ist dies ja als wertvoller Vernetzungsbiotop zwischen Stadt und Landschaft und dem angrenzenden NSG Vorbahnhof zu sehen. (Kartierung des AK Amphibien)

Eine ergänzende Stellungnahme zu den uns bislang nicht vorliegenden Säugetierarten behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen